

II-6123 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1992 05 26
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/43-IA10/92

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Anschober, Freunde und Freundinnen
Nr. 2722/J vom 27. März 1992 betreffend
hohe Atrazinkonzentrationen im
Linzer Trinkwasser

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

2708 IAB
1992 -05- 27
zu 2722 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen vom 27. März 1992, Nr. 2722/J, betreffend hohe Atrazinkonzentrationen im Linzer Trinkwasser, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1, 2 und 5:

Mit der Wasserrechtsgesetznovelle 1990 wurden die gesetzlichen Grundlagen für den Gewässerschutz wesentlich verbessert. Die Festlegung der lebensmittelrechtlichen Kriterien für Trinkwasser obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Die am 20. August 1991 mittels Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz neu festgelegten Grenzwerte für

- 2 -

Pestizide im Trinkwasser (BGBl.Nr. 448/1991) wurden in der Grundwasserschwellenverordnung umgehend berücksichtigt (BGBl.Nr. 502/91). Bei nicht nur vorübergehendem Überschreiten von Schwellenwerten (für Atrazin 0,1 µg/l) steht dem Landeshauptmann auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes ein differenziertes Regelungsinstrument für Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung.

Am 20. Februar 1992 wurde vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit dem Einvernehmen meines Ressorts - entsprechend meiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 963/J vom 25. April 1991 - die Verordnung über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln, BGBl.Nr. 97/1992, erlassen. Gemäß § 4 dieser Verordnung dürfen Atrazin und Zubereitungen, die Atrazin enthalten, bis 31.12.1993 nur eingeschränkt verwendet, und ab 1.1.1994 nicht mehr hergestellt, in Verkehr gesetzt oder verwendet werden. Weiters ist eine besondere Kennzeichnungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 vorgesehen. In der Anlage 1 zur obgenannten Verordnung werden weitere gefährliche Stoffe angeführt, aus denen in Hinkunft Pflanzenschutzmittel weder hergestellt, noch in Verkehr gesetzt oder verwendet werden dürfen.

Mit 1. August 1991 ist ein neues Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl.Nr.476/1990, in Kraft getreten, das die Berücksichtigung des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sicherstellt. Die Kontrolle des sachgerechten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln durch den Anwender ist auf Grund der gegebenen Kompetenzlage durch den Landeshauptmann wahrzunehmen.

In meinem Antwortschreiben an die Stadtbetriebe Linz vom 8. April 1992 zur Resolution vom 14. Februar 1992 habe ich ausführlich dargestellt, welche Maßnahmen auf gesetzlicher und förderungspolitischer Ebene seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bereits getroffen wurden, um der Problematik von Atrazin im Trinkwasser wirksam zu begegnen.

- 3 -

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Vollziehung der obzitierten Trinkwasser-Pestizidverordnung wie auch der Verordnung über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

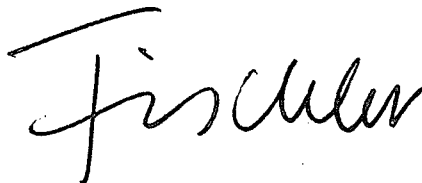
Gemäß § 6 Abs. 1 Trinkwasser-Pestizidverordnung hat der Betreiber einer Trinkwasserversorgungsanlage bei Bekanntwerden jeder Überschreitung von Grenzwerten selbst Maßnahmen zu setzen oder dem Landeshauptmann vorzuschlagen. Auf die Regelungskompetenz des Landeshauptmannes gemäß Wasserrechtsgesetz wurde bereits hingewiesen.

In Zusammenarbeit mit den Ländern wurde ein differenziertes Förderungsinstrumentarium für eine nachhaltige und grundwasserschonende Bodenbewirtschaftung entwickelt. Die Förderungsvoraussetzungen sehen eine starke Einschränkung bis Verbot des chemischen Pflanzenschutz-einsatzes vor. Vorgaben in der Fruchtfolge und Kulturart werden zu einem spürbaren Rückgang im Düngemittleinsatz führen.

Darüber hinaus wurden die Landeshauptleute vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingeladen, gemeinsam Pilotprojekte zur Grundwassersanierung zu entwickeln.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

ANFRAGE:

1. Wie beurteilt der Landwirtschaftsminister die Atrazinkonzentrationen im linzer Trinkwasser und die ihm zugegangene aufrüttelnde Resolution des Aufsichtsrates der SBL Linz?
2. Wie wird der Landwirtschaftsminister auf die Vorschläge der SBL nach einem sofortigen Verbot von Atrazin und rigoroseren gesetzlichen Bestimmungen für den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln generell reagieren?
3. Welche Maßnahmen schlägt der Landwirtschaftsminister vor, damit das linzer Trinkwasser nach der Gültigkeit der neuen Grenzwerte ab 1995 dennoch genießbar sein wird?
4. Welche Detailvorschläge wird der Landwirtschaftsminister der SBL Linz bzw. dem Land Oberösterreich überreichen?
5. Wann wird es endlich zum Totalverbot von Atrazin in Österreich kommen?